



ALBERT SCHWEITZER
FAMILIENWERK



Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibung Kinderdorffamilien

Kinderdorf Uslar
gültig ab 01.01.2022

Stand: 28.03.2022



Impressum

Verantwortlich für den Inhalt:

Harald Kremser, Einrichtungsleiter
Albert-Schweitzer-Familienwerk e.V.
Kinderdorf Uslar
Hans-A.-Kampmann-Straße 7, 37170 Uslar
Telefon: 0 55 71 / 92 37 - 10, Fax: 92 37 - 16
Email: kremser@familienwerk.de

Noch mehr Informationen über das Albert-Schweitzer-Familienwerk finden Sie im Internet unter www.familienwerk.de

Ein Hinweis:

Im weiteren Text sprechen wir in der Regel von Kindern. Dieser Begriff bezieht sich im weiteren Text auch auf Jugendliche.



Inhaltsverzeichnis

Impressum.....	2
Kurzbeschreibung der Gesamteinrichtung	5
1. Einrichtung und Träger	5
2. Leistungsangebote der Einrichtung im Rahmen der Jugendhilfe.....	5
3. Organigramm der Einrichtung	6
4. Leitbild der Einrichtung	6
I. Leistungsangebot Kinderdorffamilien	8
1. Kommunikation	8
2. Standorte des Angebotes.....	8
3. Rechtsgrundlage.....	9
4. Personenkreis.....	9
5. Platzzahl	10
6. Pädagogische Zielsetzung	10
7. Fachliche Ausrichtung und Methodik	11
7.1 Pädagogisches Setting	11
7.2 Fachliche Ausrichtung	11
8. Grundleistungen	12
8.1 Gruppenbezogene Leistungen.....	13
8.1.1 Aufnahmeverfahren	13
8.1.2 Hilfeplanung	14
8.1.3. Erziehungsplanung.....	14
8.1.4. Alltagsgestaltung	14
8.1.5 Förderung der Persönlichkeitsentwicklung.....	15
8.1.5.1 Motorische Fähigkeiten	16
8.1.5.2 Kulturtechniken.....	16
8.1.5.3 Sozialkompetenzen	16
8.1.5.4 Verselbständigung.....	17
8.1.6.1 Medizinische Vorsorge und Betreuung	17
8.1.6.2 Pandemiebedingte Grundleistung.....	17
8.1.7 Schule und Beruf.....	19
8.1.8 Eltern- und Familienarbeit.....	19
8.1.9 Teilhabe und Beschwerdemanagement.....	20
8.1.10 Umgang mit Krisen und Umsetzung des Schutzauftrages	21
8.1.11 Rückführung in die Herkunftsfamilie	22



8.2 Gruppenübergreifende und -ergänzende Leistungen	22
8.2.1 Gruppenübergreifende Angebote	22
8.2.2 Bereichsleitung	23
8.2.3 Kooperation mit dem Albert-Schweitzer-Therapeutikum	23
8.2.4 Leitungs- und Verwaltungsleistungen	24
8.2.5 Leistungen des technischen Dienstes	24
8.3 Qualitätsentwicklung	24
8.3.1 Personalentwicklung	24
8.3.2 Interne Reflexion und Kommunikation	25
8.3.3 Qualitätsmanagement	26
8.3.4 Dokumentation	26
8.4 Strukturelle Leistungsmerkmale	26
8.4.1 Personal	26
8.4.1.1 Pädagogisches Personal in den Kinderdorffamilien	26
8.4.1.2 Gruppenübergreifende Dienste	27
8.4.1.3 Leitung und Verwaltung	27
8.4.1.4 Technische Dienste	27
8.4.1.5 Sonstiges Personal	28
8.4.2 Räumliche Ausstattung	28
8.4.2.1 Die Immobilien für Kinderdorffamilien	28
8.4.2.2 Die Immobilien des übergreifenden Bereich	29
8.4.3 Sächliche Ausstattung	30
8.4.3.1 Die sächliche Ausstattung der Kinderdorffamilien	30
8.4.3.2 Die sächliche Ausstattung des übergreifenden Bereichs	31
8.5 Sonderaufwendungen im Einzelfall	32
II. Individuelle Sonderleistungen	33
Anhang 1: Inobhutnahmen	34
Anhang 2: Hilfen gemäß § 35 a SGB VIII	36



Kurzbeschreibung der Gesamteinrichtung

1. Einrichtung und Träger

Einrichtung:

Kinderdorf Uslar des Albert-Schweitzer-Familienwerk e.V.

Hans-A.-Kampmann-Straße 7, 37170 Uslar

Telefon: 0 55 71 / 92 37 - 0

Telefax: 0 55 71 / 92 37 - 16

Email: jugenduslar@familienwerk.de

Träger:

Albert-Schweitzer-Familienwerk e.V.

Jahnstraße 2, 37170 Uslar

Telefon: 0 55 71 / 92 43 - 0

Telefax: 0 55 71 / 92 43 - 112

Email: info@familienwerk.de

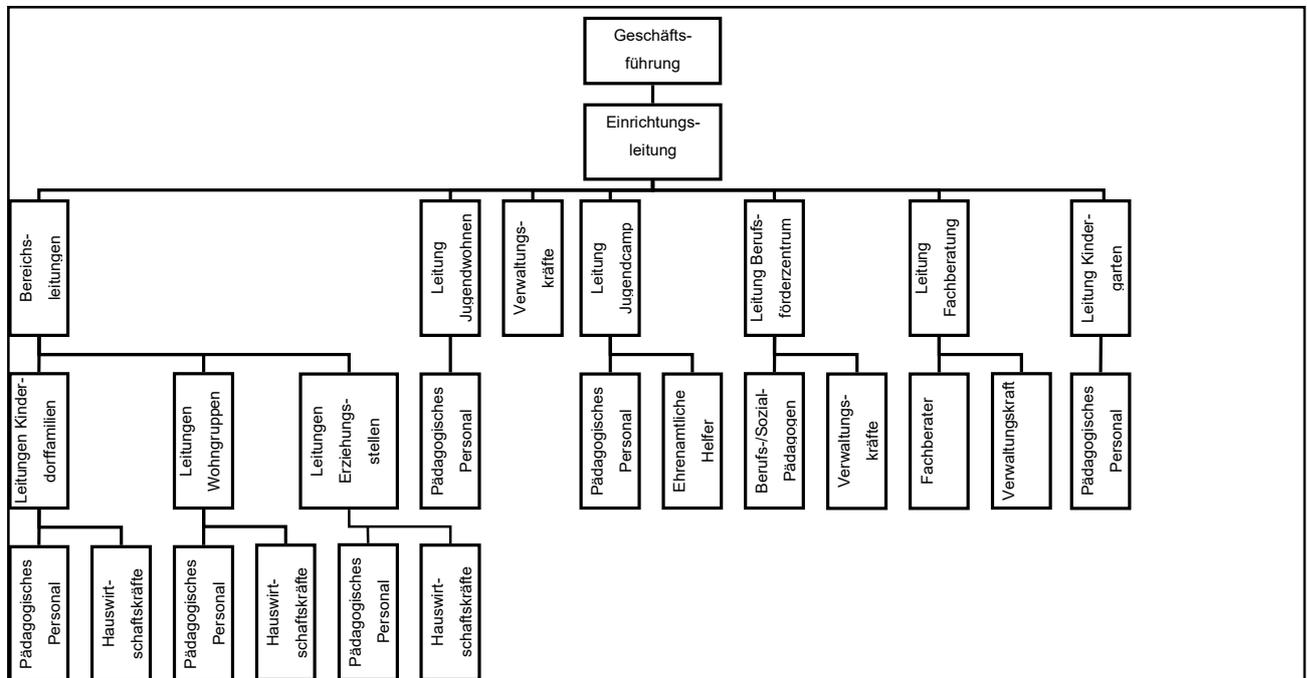
2. Leistungsangebote der Einrichtung im Rahmen der Jugendhilfe

Das Kinderdorf Uslar des Albert-Schweitzer-Familienwerk e.V. hält im Rahmen der Jugendhilfe folgende Leistungsangebote vor:

- **Kinderdorffamilien**
 - Jugendhilfeangebot gemäß §§ 34, 35a, 41 und 42 SGB VIII
- **Erziehungsstellen**
 - Jugendhilfeangebot gemäß §§ 34 und 41 SGB VIII
- **Wohngruppen**
 - Jugendhilfeangebot gemäß §§ 34, 35a, 41 und 42 SGB VIII
- **Jugendwohnen**
 - Jugendhilfeangebot gemäß §§ 34, 35a und 41 SGB VIII
- **Fachberatung Pflegestellen**
 - Fachberatung für Pflegestellen gemäß § 33 Absatz 2 SGB VIII
- **Integrativer Kindergarten**
- **Berufsförderzentrum**
- **Jugendcamp**



3. Organigramm der Einrichtung



4. Leitbild der Einrichtung

Das Leitbild beschreibt die pädagogische Grundlage der Einrichtung. Es richtet sich an alle Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Pflegeeltern, Kinder und Jugendliche, Sorgeberechtigte, Jugendämter, Vormünder und Pfleger*innen sowie an alle Förderer und Freunde der Einrichtung.

Das Albert-Schweitzer-Familienwerk e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich dem Wirken Albert Schweitzers und dessen „Ehrfurcht vor dem Leben“ verpflichtet fühlt. Schwerpunkt des Kinderdorfes war und ist bis heute die Erziehung von Kindern und Jugendlichen in familiären Systemen. Im Laufe der Zeit haben wir die Angebote des Kinderdorfes zunehmend ausdifferenziert.

Im Rahmen eines fortlaufenden Weiterentwicklungsprozesses unserer Einrichtung wollen wir Kindern und Jugendlichen bestmögliche Entwicklungschancen gewähren, ihre Biographie achten und ihnen, wo immer dies fachlich angezeigt ist, die Rückkehr in ihre Herkunftsfamilie ermöglichen.



Die Haltung „Im Mittelpunkt unserer Arbeit steht das Kind“

- Alle Kinder und Jugendlichen haben ein Recht auf wertschätzende und fördernde Lebensbedingungen.
- Wir bieten jedem Kind und Jugendlichen tragfähige und verlässliche Beziehungen.
- Alle Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung ohne körperliche Bestrafung, seelische Verletzung und Entwürdigung.
- Wir bieten den Kindern und Jugendlichen Transparenz im Erziehungsgeschehen. Sie werden entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt.
- Wir sind davon überzeugt, dass alle Kinder und Jugendlichen ihrem Leben einen positiven Sinn geben wollen und sie über die nötigen Ressourcen hierzu verfügen.
- Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf ihre Vergangenheit, insbesondere auf die emotionalen Bindungen zu ihren Eltern, Großeltern und Geschwistern.

Der Auftrag „Fachlichkeit ist die Grundlage unserer Arbeit“

- Wir arbeiten lösungsorientiert auf systemischer Grundlage.
- Wir erkennen und nutzen die Ressourcen des Kindes.
- Wir verstehen das Verhalten der Beteiligten als Suche nach Lösungen und begleiten diesen systemischen Prozess.
- Wir fördern die familiären Beziehungen der Kinder und Jugendlichen und unterstützen Eltern und Kinder in ihrer Beziehungsgestaltung. Wir beraten die Eltern in ihrer Erziehungskompetenz.
- Wir arbeiten im Team und werden durch Supervision und Fortbildung unterstützt.
- Wir nutzen die Fachdienste der Einrichtung und externe Hilfsangebote.
- Wir verhalten uns partnerschaftlich und kooperativ nach innen und außen.
- Wir beziehen beteiligte Systeme in unsere Arbeit ein.



I. Leistungsangebot Kinderdorffamilien

Das Leistungsangebot Kinderdorffamilien wird im nachfolgenden Text beschrieben. Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII und Hilfen nach § 35 a SGB VIII werden im Anhang konkretisiert (siehe Anhang 1 und 2).

1. Kommunikation

Kinderdorf Uslar

Hans-A.-Kampmann-Straße 7, 37170 Uslar

Telefon: 0 55 71 / 92 37 - 0

Telefax: 0 55 71 / 92 37 - 16

Email: jugenduslar@familienwerk.de

Ihre Ansprechpartner bei Aufnahmeanfragen:

Die Bereichsleitung der Einrichtung

Telefon: 0 55 71 / 92 37 - 0

2. Standorte des Angebotes

Der Sitz der Einrichtung befindet sich in Uslar in der Hans-A.-Kampmann-Straße 7. Die Kinderdorffamilien befinden sich in Uslar oder in Niedersachsen im Umkreis der Einrichtung von maximal 60 Kilometern.

Uslar besitzt eine gute schulische Infrastruktur (Förderschule Schwerpunkt Lernen, Grundschule, Oberschule und Gymnasium). Mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind alle weiteren Schulen, wie z.B. Berufsschulen, in Göttingen oder Northeim gut erreichbar.

Die Stadt hält Freizeitangebote wie zum Beispiel Ferienspaßaktionen und Bademöglichkeiten vor. Zahlreiche Vereine bieten ein umfangreiches Angebot in den Bereichen Sport, Kultur und Musik. Die ärztliche Versorgung deckt alle Erfordernisse des Kinderdorfes gut ab.



3. Rechtsgrundlage

Die Einrichtung erbringt in Kinderdorffamilien stationäre Jugendhilfeleistungen gemäß §§ 27 ff SGB VIII mit den Schwerpunkten nach §§ 34, 35a, 41 und 42 SGB VIII.

Das Leistungsangebot ist im Einzelfall auch für die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen gemäß Teil 2 SGB IX (Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen) geeignet. Dieser Hinweis ersetzt nicht die notwendige Einzelvereinbarung mit dem zuständigen Kostenträger.

4. Personenkreis

Betreut werden Kinder und Jugendliche, die wegen gravierender familiärer Schwierigkeiten oder individueller Einschränkungen nicht oder vorübergehend nicht innerhalb ihrer Herkunftsfamilie leben können und eine intensive pädagogische Förderung und Betreuung benötigen. Geschwistergruppen haben die Möglichkeit gemeinsam in einer Kinderdorffamilie aufzuwachsen oder aber in engem Kontakt zueinander in unterschiedlichen Kinderdorffamilien zu leben.

Aufgenommen werden Kinder und Jugendliche im Alter von 0 bis 18 Jahren. Eine weitergehende Differenzierung des Aufnahmealters nach einzelner Kinderdorffamilie erfolgt nicht. Wir nehmen Kinder auf nach

§ 34 und § 41 SGB VIII mit

- Entwicklungs- und Verhaltensstörungen,
- persönlichen Beeinträchtigungen,
- Gewalt- und Missbrauchserfahrungen,
- Verwahrlosungs- und Vernachlässigungserfahrungen.

§ 42 SGB VIII (Näheres siehe Anhang 1)

§ 35a SGB VIII (Näheres siehe Anhang 2)

§§ 53 ff SGB XII im Einzelfall.



Ausschlusskriterien sind Abhängigkeitserkrankungen (Drogen und Alkohol) und akute psychiatrische Erkrankungen.

5. Platzzahl

Der Leistungsbereich umfasst 38 Plätze in Kinderdorffamilien mit bis zu 7 Plätzen. Diese Plätze teilen sich auf wie folgt:

- eine Kinderdorffamilie in 37170 Uslar, Knickbornstraße 9, mit sieben Plätzen,
- eine Kinderdorffamilie in 37170 Uslar, Sohlinger Stadtweg 1, mit sechs Plätzen,
- eine Kinderdorffamilie in 37170 Uslar, Sohlinger Stadtweg 1a, mit sechs Plätzen,
- eine Kinderdorffamilie in 37170 Uslar, Sollingstraße 14, mit drei Plätzen,
- eine Kinderdorffamilie in 37691 Derental, Raifeisenstraße 1b, mit sechs Plätzen,
- eine Kinderdorffamilie in 37139 Adelebsen, Gartenstraße 39, mit zwei Plätzen,
- eine Kinderdorffamilie in 37697 Lauenförde, Niederes Feld 9, mit vier Plätzen,
- eine Kinderdorffamilie in 37574 Einbeck, Bruchhof 8, mit vier Plätzen.

6. Pädagogische Zielsetzung

Unser Leitziel ist es, eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie zu erreichen oder eine auf längere Zeit angelegte Lebensform zu bieten und auf ein selbständiges Leben vorzubereiten.

Die pädagogische Zielsetzung umfasst:

- Erlangung emotionaler Sicherheit sowie Aufbau verlässlicher und tragfähiger Beziehungen.
- Stärkung sozialer Kompetenzen, des Selbstwertgefühls, eines positiven Lern- und Leistungsverhaltens sowie der Konflikt- und Kritikfähigkeit.
- Entwicklung einer schulischen und beruflichen Perspektive.
- Unterstützung bei der Berufsvorbereitung und Berufsausbildung.
- Vermittlung lebenspraktischer Fähigkeiten.
- Klärung und Verbesserung der Beziehungen zur Herkunftsfamilie.
- Unterstützung bei der Auseinandersetzung / Akzeptanz der eigenen Biografie.
- Rückkehr in die Familie oder schrittweise Verselbstständigung.



7. Fachliche Ausrichtung und Methodik

7.1 Pädagogisches Setting

Eine Kinderdorffamilie nimmt bis zu sieben Kinder stationär auf. Die Kinderdorffeltern leben mit ihren eigenen und den aufgenommenen „Jugendhilfekindern“ (zusammengenommen maximal 9 Kindern) gemeinsam in entsprechend ausgebauten Häusern. Die Familienwohngruppe wird durch weiteres pädagogisches und hauswirtschaftliches Personal unterstützt.

Einer der Eheleute beziehungsweise Lebenspartner*innen hat eine pädagogische Ausbildung und ist als Kinderdorffamilienleitung angestellt. Der Partner oder die Partnerin geht in der Regel einer beruflichen Tätigkeit außerhalb des Kinderdorfes nach und ist ehrenamtlich für das Kinderdorf tätig.

Gemeinsam prägen Kinderdorffeltern und Mitarbeitende die familiären Interaktions- und Kommunikationsmuster, definieren und vermitteln Regeln, Normen und Werte und formen das Lebens- und Lernklima für die Kinder. Durch das gemeinsame Wohnen wird eine hohe Beziehungskontinuität gewährt.

Die Kinderdorffamilienleitung übernimmt im Rahmen dieses familienanalogen Erziehungssystems die pädagogische Verantwortung für die ihr anvertrauten Kinder. Sie stellt bei Abwesenheit die Betreuung durch den Einsatz pädagogischen Personals sicher.

Das pädagogische Personal übernimmt darüber hinaus Doppeldienste in Zeiten von Betreuungsschwerpunkten, zum Beispiel im Rahmen der Hausaufgabenbetreuung oder der Begleitung der Kinder zu Therapien und Ärzten. Die Lage dieser Arbeitszeit ist individuell auf die jeweiligen Bedarfe vor Ort in den Kinderdorffamilien zugeschnitten.

7.2 Fachliche Ausrichtung

Wir arbeiten nach einem systemisch-lösungsorientierten Ansatz und gehen von folgenden Grundannahmen aus:



- Jeder Mensch hat ein tief sitzendes Bedürfnis nach Anerkennung und Wahrgenommen werden. Ein respektvoller und wertschätzender Umgang mit den Kindern ist unabdingbar.
- Wir begreifen das Verhalten der Kinder auf ihrem persönlichen Hintergrund und den erlebten Systemen. Wir sehen uns selbst als einen Teil des Systems des Kindes und berücksichtigen die Wirkung unseres Verhaltens und unserer inneren Haltungen auf den Einzelnen und das System.
- Wir vertrauen darauf, dass jeder Mensch und jedes System versucht bestmögliche Problemlösungen zu finden und unterstützen die Selbsthilfekräfte des Kindes.
- Wir gestehen jedem Kind Eigenwilligkeit und Eigenständigkeit zu, auch wenn die Verhaltensmuster uns zunächst fremd und unpassend erscheinen. Verhaltensauffälligkeiten können im bisherigen System für das Kind als Lösungsstrategien gedient haben.
- Wir behandeln nicht vordringlich die „Probleme“ der Kinder oder deren Ursachen, sondern arbeiten mit den Kindern an den Ausnahmen und ihren vorhandenen Ressourcen.
- Wir glauben, dass ein erzieherisches Verhalten wirksam ist, wenn es Entwicklungen initiiert und Prozesse unterstützt und fördert. Das Tempo der einzelnen Prozesse bestimmt das Kind.
- Wir sind uns bewusst, dass Wahrnehmung immer subjektiv ist. Jedes Verhalten erscheint sinnvoll, wenn wir den Kontext und die Denkschienen des Kindes kennen.

Bezogen auf diese Grundannahmen nimmt die Haltung der Betreuenden eine zentrale Rolle ein und drückt sich im Verhalten gegenüber den Kindern aus. In Gesprächen mit Kindern oder Eltern nutzen wir die Methoden der systemischen Theorie, wie zirkuläres Fragen, Fragen nach Ausnahmen und Ressourcen und Reframing. Weiterhin nutzen wir nonverbale Methoden, wie Aufstellungen, Familienbrett und Genogramm.

8. Grundleistungen

Die Grundleistungen umfassen die gruppenbezogenen Leistungen (Kapitel 8.1), die gruppenübergreifenden und-ergänzenden Leistungen (Kapitel 8.2), die Qualitätsentwicklung (Kapitel 8.3) und die strukturellen Leistungsmerkmale (Kapitel 8.4).



8.1 Gruppenbezogene Leistungen

In den nachfolgenden Kapiteln werden die gruppenbezogenen Leistungen konkret beschrieben.

8.1.1 Aufnahmeverfahren

Die Jugendämter stellen ihre Aufnahmeanfragen telefonisch an die Bereichsleitung. Wenn innerhalb dieses ersten Gespräches eine Aufnahme möglich erscheint, übersendet das Jugendamt der Einrichtung Berichte, Diagnosen und Stellungnahmen über die bisherigen Maßnahmen in der Familie. Wir prüfen diese Unterlagen kurzfristig und melden dem Jugendamt zurück, ob wir einen passenden Platz für das Kind zur Verfügung stellen können und benennen das Setting / die Gruppensituation in der betreffenden Kinderdorffamilie.

Anschließend kann ein Erstgespräch mit dem Kind und dessen Familie vereinbart werden. Dieses Gespräch erfolgt in der Regel in der Einrichtung. Insbesondere bei jüngeren Kindern bieten wir auch an, dieses Erstgespräch im häuslichen Umfeld oder im momentanen Lebensfeld des Kindes (z.B. in einer Inobhutnahmestelle, Kinder- und Jugendpsychiatrie etc.) zu führen, damit das Kind vorab bereits Personen aus der Einrichtung in einer weniger angstbesetzten Umgebung kennenlernen kann.

Themen des Erstgespräches sind die

- Vorstellung der Einrichtung und der Rahmenbedingungen.
- Entwicklungsgeschichte des Kindes und seiner Familie sowie bisherige Lösungsversuche.
- Sichtweisen der Beteiligten zur angestrebten Maßnahme.
- Ziele der Maßnahme aus Sicht aller Beteiligten und die voraussichtliche Dauer der Fremdunterbringung sowie
- das Treffen von Verabredungen über das weitere Vorgehen.

Eine endgültige Entscheidung über die Aufnahme treffen wir danach innerhalb von drei Tagen. Anschließend werden der Aufnahmetag vereinbart und die an der Aufnahme beteiligten Personen benannt.



8.1.2 Hilfeplanung

In der Vorbereitung auf das Hilfeplangespräch hat der Situationsbericht eine zentrale Bedeutung. Nach einer Fallbesprechung im Team mit der Bereichsleitung erstellt die Kinderdorffamilienleitung einen aktuellen Situationsbericht, als Grundlage für das Hilfeplangespräch. Dieser Bericht wird grundsätzlich mit dem Kind besprochen, abweichende Sichtweisen und Wünsche des Kindes werden in den Bericht mit aufgenommen. Jugendamt und Eltern erhalten diesen Bericht mindestens eine Woche vor dem Hilfeplangespräch.

Die erste Hilfeplanung erfolgt innerhalb der ersten sechs bis acht Wochen nach der Aufnahme des Kindes, danach im halbjährigen Rhythmus. Der Termin für das folgende Hilfeplangespräch wird jeweils am Ende des Hilfeplangesprächs festgelegt.

Für diesen Prozess ist im Rahmen des Qualitätsmanagements ein einrichtungsinterner Standard erarbeitet worden (siehe Kapitel 8.3.3).

8.1.3. Erziehungsplanung

Bei der Besprechung des Situationsberichtes überarbeiten die Kinderdorffamilienleitung und das Kind auch die bisherigen Ziele. Erfolge und Zielerreichungen werden benannt, Ziele ggf. modifiziert, neue Ziele und Perspektiven aufgenommen und Verantwortlichkeiten festgelegt. Die Ziele werden zusammen mit den geplanten Handlungsschritten und Verantwortlichkeiten in einem entsprechenden Vordruck dokumentiert und als Vorschlag zur Erziehungsplanung, zusammen mit dem Situationsbericht, an das Jugendamt und die Eltern versandt.

Für diesen Prozess ist im Rahmen des Qualitätsmanagements ein einrichtungsinterner Standard erarbeitet worden (siehe Kapitel 8.3.3).

8.1.4. Alltagsgestaltung

Die Gestaltung des Alltags ist eine gemeinsame Aufgabe von Kinderdorffeltern, Kindern und Mitarbeitenden. Feste Strukturen und wiederkehrende Abläufe geben Halt, Sicherheit und Orientierungshilfen.

Die Teilnahme an den Mahlzeiten ist für Kinder und Mitarbeitende verpflichtend (Ausnahmen müssen abgesprochen werden), da die Mahlzeiten auch dem gemeinsamen



Austausch, den Planungen und dem sozialen Kontakt untereinander dienen. Bei der Vorbereitung der Mahlzeiten helfen die Kinder mit.

Je nach Alter des Kindes schließt sich an das Mittagessen eine Ruhepause oder eine Lern- bzw. Hausaufgabenzeit an. Danach hat jedes Kind individuell Freiraum für Hobbys, die Pflege von Außenkontakten, den Besuch von Vereinen etc.

Wir legen sowohl Wert auf Rituale für jedes einzelne Kind (z.B. beim Zubettgehen) als auch auf Rituale für die Gesamtgruppe (z.B. Familienfeste, jahreszeitliche Traditionen).

Wir fördern eine sinnvolle Freizeitgestaltung und das Entdecken der eigenen Kreativität. Dazu gehören Aktivitäten innerhalb der Gruppe (z.B. basteln, spielen, gezielte Freizeitunternehmungen) sowie die Unterstützung beim Aufbau von Freundschaften oder die Förderung von Vereinsaktivitäten.

Die Kinderdorffamilien machen in der Regel einmal jährlich zusammen mit den Kindern Urlaub. Individuell ist auch die Teilnahme von Kindern an Ferienmaßnahmen zum Beispiel von Vereinen möglich. Für diese Ferienmaßnahmen steht ein kindbezogenes Budget zur Verfügung.

8.1.5 Förderung der Persönlichkeitsentwicklung

Wir verstehen unter Persönlichkeitsentwicklung einen lebenslangen Prozess, der sich in kleinen Schritten vollzieht. Als Ziele einer fortlaufenden Persönlichkeitsentwicklung sehen wir, dass Kinder

- bessere Strategien im Umgang mit Schwierigkeiten, Enttäuschungen und Verletzungen erlernen,
- eigene Bedürfnisse erkennen und ausdrücken können,
- Grenzen setzen können,
- sich selbst und ihre Stärken kennen,
- wissen, was sie nicht so gut können und daraus ggf. persönliche Ziele ableiten,
- neue Fähigkeiten erlernen,
- Situationen bewältigen, die sie bisher nicht bewältigen konnten und
- lernen, Probleme aktiv anzugehen.

Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung betrifft alle Lebensbereiche der Kinder.



8.1.5.1 Motorische Fähigkeiten

Bewegung stellt einen wichtigen Bestandteil der kindlichen Entwicklung dar. Je nach Alter des Kindes fördern wir die motorischen Fähigkeiten, z.B. durch Sport- und Bewegungsspiele, Fahrrad- und Rollerfahren, Trampolin springen, Bewegungsübungen in der Natur oder individuelle Interessen, wie z.B. das Tanzen von Breakdance etc. Wir nutzen externe Möglichkeiten wie beispielsweise die Teilnahme der Kinder an einem Schwimmkurs und den Besuch eines Klettergartens. Bei Bedarf organisieren und begleiten wir medizinische Leistungen niedergelassener Therapeuten, wie z.B. Angebote der Ergo- oder Mototherapie.

8.1.5.2 Kulturtechniken

Unter Kulturtechniken verstehen wir die Fähigkeit, anderen Menschen Informationen, Meinungen und Emotionen mitzuteilen. Dazu gehören lesen, schreiben, rechnen, sehen und hören ebenso wie Medienkompetenz und die Fähigkeit zur Orientierung in virtuellen Räumen.

Wir fördern die grundlegenden Techniken je nach Alter, z.B. durch Vorlesen von Bilderbüchern und Geschichten. Wir stellen in den Familien entsprechende Spiele zur Verfügung und fördern die Handgeschicklichkeit über Mal- und Schreibübungen. In jeder Familie steht ein Kinder-PC zur Verfügung, der auch Internetzugang hat. Je nach Alter des Kindes führen wir die Kinder an dieses Medium und seine Nutzung heran.

8.1.5.3 Sozialkompetenzen

Unter Sozialkompetenzen fassen wir alle Fähigkeiten zusammen, die es den Kindern ermöglichen, mit anderen Menschen "zusammen" zu leben oder zu arbeiten. Beispielsweise gehören dazu Kooperations- und Konfliktfähigkeit, Toleranz, Einfühlungsvermögen, Hilfsbereitschaft, Selbstkritik, Erkennen eigener Grenzen und die Übernahme sozialer Verantwortung.

Das familienanaloge System mit verlässlichen Beziehungen und Strukturen bietet ein Umfeld, in dem Kinder am Modell erfahren können, wie Menschen miteinander kommunizieren und ihre Konflikte lösen. Wir gestalten einen Prozess, in dem das Kind Beobachtungen macht und für sich auswertet, eigene Handlungsschritte plant und umsetzt, diese mit den Mitarbeitenden reflektiert und darauf aufbauend neue Handlungsstrategien entwickelt.



8.1.5.4 Verselbständigung

Wir beteiligen die Kinder entsprechend ihres Alters und den individuellen Fähigkeiten an allen lebenspraktischen Tätigkeiten. Sie helfen mit beim Einkauf, der Essenszubereitung, der Gestaltung des Hauses und ihres Zimmers. Sie übernehmen an festgelegten Tagen Küchendienst. Sie werden angeleitet ihre Zimmer selbstständig in Ordnung zu halten. Jugendliche waschen ihre Wäsche selbst, übernehmen (ggf. mit Unterstützung) zunehmend die Verwaltung ihrer Gelder (Taschengeld und Bekleidungsgeld), vereinbaren Termine selbstständig, nehmen diese ggf. alleine wahr und werden in formale Dinge, wie z.B. das Stellen von Anträgen, mit einbezogen.

Das schrittweise Heranführen an eine selbstständige Lebensführung ist, alters- und entwicklungsabhängig, immer ein wesentliches Thema im Erziehungsprozess. Die entsprechenden Übungsfelder sind in den Alltag der Kinderdorffamilie integriert.

Bei Auszug aus der Kinderdorffamilie ist ein Übergang in die Angebote des Jugendwohnens möglich. Bei einer Verselbständigung in eine eigene Wohnung können wir bei Bedarf eine ambulante Nachbetreuung anbieten.

8.1.6.1 Medizinische Vorsorge und Betreuung

In der Regel veranlassen wir nach der Aufnahme eine Grunduntersuchung durch den/die Hausarzt/Hausärztin der Kinderdorffamilie sowie eine Vorstellung beim Zahnarzt/Zahnärztin. Zahnärztliche Routineuntersuchungen werden in der Folge halbjährlich durchgeführt. Die weitere medizinische Versorgung der Kinder stellen wir nach den medizinischen Notwendigkeiten im Einzelfall sicher. Eltern oder Pfleger*innen für die Gesundheitsvorsorge werden in den Prozess mit einbezogen.

8.1.6.2 Pandemiebedingte Grundleistung

Im Fall einer Pandemie stellt der Einrichtungsträger sicher, dass alle erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen zur Verfügung stehen, um den Betreuungsauftrag in der stationären Kinder- und Jugendhilfe ohne maßgebliche Einschränkungen umzusetzen, sofern die äußeren pandemiebedingten Umstände dies zulassen. Dazu zählen:

- Der Einsatz eines Pandemiekoordinators.



- Die Ausstattung der Einrichtung mit erforderlicher Schutzausrüstung zum Schutz vor Ansteckung.
- Die Ausstattung der Einrichtung mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln.
- Die verdachtsbasierten anlassbezogenen Testungen von Kindern und Mitarbeitenden.
- Das Vorhalten einer Grundausstattung für Telearbeit und Homeschooling.
- Eine verstärkte Personalakquise und der Einsatz zusätzlichen Personals, bei erfolgreicher Akquise, zur Kompensation erhöhter krankheitsbedingter personeller Ausfälle

Während einer Pandemie werden die von der Einrichtung erstellten, umfassenden Hygiene- und Pandemieplanungen fortlaufend überprüft, aktualisiert und, zum Schutz der Bewohner*innen und Mitarbeitenden gewissenhaft umgesetzt. Für den Infektionsfall in einer Gruppe halten wir einrichtungsübergreifend, gemäß den Empfehlungen des Landesjugendamtes, zwei Appartements vor, um ggf. gesunde und kranke Bewohner*innen voneinander separieren zu können.

Im Infektionsfall in einer der Gruppen übernehmen, zusätzlich zum dort tätigen Stammpersonal, weitere pädagogische Fachkräfte die Betreuung der Kinder und Jugendlichen, in den nach gesunden und kranken Bewohnern getrennten Gruppen. Ebenfalls zusätzliches Personal wird eingesetzt bei pandemiebedingten Schul- und Kindergartenschließungen.

Diese zusätzlichen Leistungen im Rahmen einer Pandemie werden in Form eines Entgeltzuschlags tagesgenau und auf den einzelnen jungen Menschen bezogen zusätzlich zum bestehenden Entgelt für die Zeiten abgerechnet und vergütet, in denen einzelne Bewohnerinnen oder Bewohner beziehungsweise die ganze Gruppe aufgrund der Anordnung einer Schule, des Landes, einer Kommune oder einer anderen Behörde den Präsenzunterricht in einer Schule oder eine Kindertagesstätte nicht besuchen können. Gleiches gilt für durch eine der o.g. Institutionen angeordnete Quarantäne oder häusliche Isolation für einzelne Bewohner*innen beziehungsweise die gesamte Gruppe.



8.1.7 Schule und Beruf

Die schulische Förderung ist ein Schwerpunkt der Arbeit in den Familiengruppen. Je nach Entwicklungsstand werden die Hausaufgaben der Kinder durch die Mitarbeitenden - begleitet und Lernrückstände aufgearbeitet.

In den Kinderdorffamilien steht den Kindern eine EDV-Ausstattung zur Verfügung, die es ihnen ermöglicht, sowohl alle erforderlichen Arbeiten am PC zu erledigen und Kontakt zu den Schulen zu halten, als auch während pandemiebedingter Schulschließungen am Homeschooling teilnehmen zu können.

Wir halten zu allen Schulen regelmäßigen Kontakt, um auftretende Probleme schnell bearbeiten zu können. Gespräche mit den Lehrkräften erfolgen, wenn möglich und sinnvoll, zusammen mit den Kindern.

Zur beruflichen Integration nehmen wir mit den Jugendlichen die Berufsberatung des Arbeitsamtes wahr. Wir unterstützen bei Bewerbungsschreiben und der Suche nach einer Ausbildungsstelle. Wir halten Kontakt zum Ausbildungsbetrieb.

8.1.8 Eltern- und Familienarbeit

Unsere Haltung gegenüber den Eltern ist von Respekt und Wertschätzung geprägt. Die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen kann nur dann gelingen, wenn wir die Eltern aktiv in die pädagogische Arbeit mit einbeziehen. Unser Ziel ist es, Impulse für Entwicklungsprozesse anzuregen und zu unterstützen und die Erziehungsfähigkeit der Eltern zu stärken. Voraussetzung dafür ist eine annehmende Haltung, eine Sensibilität bezüglich der Lebenssituation und Problemlage der Familie und ein offener, klarer und transparenter Umgang.

Nach erfolgter Aufnahme bleiben wir mit den Eltern in Kontakt und vertiefen diesen durch Telefonate und persönliche Gespräche. Zur wechselseitigen Information und Absprache bieten wir den Eltern monatlich Gespräche in der jeweiligen Kinderdorffamilie an. Sollte dies für die Eltern nicht umsetzbar sein, informieren wir sie einmal monatlich telefonisch über die aktuelle Entwicklung ihres Kindes. Nach Heimfahrten von Kindern erfolgt grundsätzlich ein Informationsaustausch zwischen den pädagogischen Mitarbeitern und den Eltern.



Elternbesuche in den Kinderdorffamilien sind erwünscht und werden durch Mitarbeitende der Familie begleitet. Die Frequenz wird im Hilfeplan festgelegt. Eltern steht nach Absprache eine Gästewohnung der Einrichtung zur Übernachtung (auch mit ihren Kindern) zur Verfügung.

Im Rahmen von Sonderleistungen (siehe Kapitel 8.5.4) begleiten wir Besuchskontakte der Kinder in ihrer Herkunftsfamilie.

Eine Rückführung wird aktiv begleitet und unterstützt. Das schrittweise Vorgehen wird im Hilfeplan individuell geplant, so zum Beispiel vermehrte Elternbesuche des Kindes und die Auswertung dieser in Elterngesprächen.

Viermal jährlich finden Elterngespräche mit der Bereichsleitung und bei Bedarf einer pädagogischen Mitarbeiter*in der Familiengruppe statt.

Ziel der Gespräche ist

- der Aufbau und die Stabilisierung einer kooperativen Beziehung, in der die Eltern als Auftraggeber*in und Partner*in im Erziehungsprozess ihres Kindes gesehen und respektiert werden.
- das Verstehen der familiären Dynamiken und Muster.
- das Erkennen von Ressourcen innerhalb der Familie und des Netzwerkes, die Entwicklung neuer Fähigkeiten sowie die Aushandlung gemeinsamer Ziele.

Die Bereichsleitung steht bei Krisen zwischen Herkunftseltern, Kind und Kinderdorffamilie als Ansprechpartner zur Verfügung.

8.1.9 Teilhabe und Beschwerdemanagement

Kinder und Jugendliche haben Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte. Diese Beteiligung fördert die Selbstwirksamkeit und wirkt präventiv. Sie stellt ein durchgängiges Handlungsprinzip im Alltagsgeschehen in der Einrichtung dar. Wir beteiligen die Kinder entwicklungsangemessen an „verhandelbaren“ Entscheidungen im Alltag. Situativ bilden wir Arbeitsgruppen, die zum Beispiel Feste mit vorbereiten.

Strukturell verankert ist die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am Situationsbericht, an der Erziehungsplanung und der Hilfeplanung (siehe Kapitel 8.1.2 und 8.1.3).



Die Kinder und Jugendlichen der Einrichtung wählen in ihren Kinderdorffamilien, Erziehungsstellen und Wohngruppen jeweils einen oder zwei Vertreter*innen in das Kinderparlament der Einrichtung. Diese treffen sich monatlich in eigenen, jugendgerecht eingerichteten, Räumlichkeiten. Sie werden durch Vertrauenspersonen, pädagogische Mitarbeiter*innen der Einrichtung, begleitet und unterstützt, ihre Anliegen zu verfolgen. So setzt sich das Kinderparlament aktiv mit dem Thema Kinderrechte auseinander und hat diese gemeinsam erarbeitet und für alle Bewohner*innen verschriftlicht. Es beteiligt sich bei der Planung und Ausgestaltung von Festen oder der Gestaltung des Spielplatzes. Das Kinderparlament macht Vorschläge für übergreifende Aktivitäten (siehe Kapitel 8.2.1.).

Die Vertrauenspersonen sind im Rahmen des Beschwerdemanagements auch Ansprechpartner*innen für Beschwerden und Anregungen der Kinder. Ihre Kontaktdaten sind allen Kindern und Jugendlichen bekannt und hängen in jeder Kinderdorffamilie aus. Die Vertrauenspersonen sind persönlich, telefonisch, per Mail oder per Post erreichbar. Jedes Kind und jeder Jugendliche verfügt über entsprechende Freiums schläge. Die Vertrauenspersonen moderieren einen ggf. notwendigen Klärungsprozess der Beteiligten. Das Beschwerdewesen wird dokumentiert und in größeren Zeitabständen evaluiert.

8.1.10 Umgang mit Krisen und Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII

Krisen im Alltag werden durch die pädagogischen Mitarbeiter*innen bearbeitet. Wenn die Krise nicht innerhalb der Gruppe zu bearbeiten ist, steht rund um die Uhr eine Rufbereitschaft der Bereichsleitung zur Verfügung, die in Abstimmung mit der diensthabenden Mitarbeiter*in notwendige Maßnahmen einleitet. Auch das Albert-Schweitzer-Therapeutikum kann mit seinen Kriseninterventionsmöglichkeiten ergänzend genutzt werden (siehe auch Kapitel 8.2.3).

Eine Dienstanweisung regelt, welche Krisen der zuständigen Bereichsleitung ggf. über die Rufbereitschaft unverzüglich mitzuteilen sind. Die Rufnummer der Bereichsleitung und der Rufbereitschaft hängen in jeder Gruppe aus. Jede dieser Krisen wird von den diensthabenden Mitarbeitern schriftlich dokumentiert. Die weitere Bearbeitung erfolgt



unter Beteiligung der Bereichsleitung, die ggf. auch das Jugendamt und die Eltern informiert.

Der Umgang mit Erziehungsfehlverhalten ist in einer weiteren Dienstanweisung geregelt, die jeder Mitarbeitende zusammen mit dem Arbeitsvertrag unterschreibt. Eine Belehrung der Mitarbeitenden nach § 72 SGB VIII erfolgt jährlich.

In einer Vereinbarung mit dem örtlichen Jugendamt ist die betriebliche Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII geregelt. Insoweit erfahrene Kinderschutzzachkräfte sind benannt.

8.1.11 Rückführung in die Herkunftsfamilie

Eine Rückführung in die Herkunftsfamilie erfolgt in gemeinsamer Absprache mit dem Jugendamt, den Eltern und dem Kind oder Jugendlichen im Hilfeplan. Mit allen Beteiligten wird eine individuelle Planung erstellt.

Vor einer Entlassung in die Herkunftsfamilie wird die Frequenz der Besuche des Kindes oder Jugendlichen bei den Eltern erhöht und die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kinderdorffamilie intensiviert. In jedem Fall wird ein Abschlussbericht erstellt.

Die Entlassung im Rahmen der Verselbständigung wird im Kapitel 8.1.5.4. beschrieben.

8.2 Gruppenübergreifende und -ergänzende Leistungen

8.2.1 Gruppenübergreifende Angebote

Für übergreifende freizeit- und erlebnispädagogische Aktivitäten aller stationär in der Einrichtung untergebrachten Kinder und Jugendlichen steht ein Budget zur Verfügung. Die Kinder und Jugendlichen schlagen im Rahmen ihrer Mitbestimmung über das Kinderparlament (siehe Kapitel 8.1.9.) entsprechende Gruppenaktivitäten vor. Ein budgetverantwortliches Team, bestehend aus Pädagogen der Einrichtung und einer Bereichsleitung, erarbeitet aus diesen und eigenen Vorschlägen die konkreten Projekte, die stets auch dem Ziel dienen, Kinder, Jugendliche und Mitarbeitende der anderen Gruppen der dezentralen Einrichtung kennenzulernen und sich zu vernetzen. So entstehen beispielsweise große Events wie mehrtägige Musical- und Theaterworkshops oder



Fußballcamps als auch Tagesangebote wie zum Beispiel Kanuausfahrten oder ein gemeinsames Schlittschuhlaufen. Weitere wöchentliche Angebote wie das Reiten oder das Fußballtraining sind ebenfalls fester Bestandteil dieses überreifenden Angebotes.

8.2.2 Bereichsleitung

Die Bereichsleitung nimmt die Fachaufsicht und Personalführung in den Kinderdorffamilien wahr. Sie nimmt an den Teamsitzungen in den Kinderdorffamilien und an den Hilfeplangesprächen teil. Die Bereichsleitung unterstützt die Elternarbeit der Gruppenmitarbeiter*innen und führt selbst Gespräche mit den Herkunftseltern. Sie stellt mittels einer ständigen Rufbereitschaft sicher, dass im Krisenfall die Mitarbeitenden vor Ort schnell und wirkungsvoll unterstützt werden. Die Bereichsleitung gewährleistet auch die Kommunikation mit den Belegjugendämtern während des gesamten Erziehungsprozesses. Sie unterstützt die Eltern- und Familienarbeit in der Wohngruppe (siehe Kapitel 8.1.8.).

8.2.3 Kooperation mit dem Albert-Schweitzer-Therapeutikum

Die trägereigene Fachklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, das Albert-Schweitzer-Therapeutikum, hält auf zwei Stationen 21 stationäre Plätze vor. Auf jeder Station besteht die Möglichkeit der vorübergehenden geschlossenen Unterbringung im Krisenfall. Der Klinik angeschlossen ist eine Tagesklinik und eine Institutsambulanz. Das Albert-Schweitzer-Therapeutikum arbeitet nach dem systemischen Ansatz. Fallbezogene Reflexionen mit den Kolleg(en)*innen der Klinik sind jederzeit, auch im Rahmen des Aufnahmeverfahrens (siehe Kapitel 8.1.1), möglich.

Die Klinik hält einen ärztlich-therapeutischen Krisendienst rund um die Uhr vor. Bei akuten Krisen ist eine sofortige beziehungsweise zeitnahe Krisenintervention und medizinische Versorgung der Bewohner*innen der Kinderdorffamilien, durch die entsprechenden Mitarbeiter*innen der Klinik, vereinbart. Darüber hinaus besteht kurzfristig die Möglichkeit der stationären Aufnahme in der Klinik. Eine geschlossene Unterbringung in der Klinik ist im Krisenfall ebenfalls möglich. Die Ambulanz der Klinik kann im Rahmen akuter Krisen schnell eingeschaltet werden. Die Klinik erbringt die beschriebenen Leistungen im Rahmen des SGB V. Dem Jugendhilfeträger entstehen keinen zusätzlichen Kosten.



8.2.4 Leitungs- und Verwaltungsleistungen

Die Einrichtungsleitung trägt die personelle, finanzielle und inhaltliche Verantwortung innerhalb der Jugendhilfeeinrichtung. Sie übernimmt die Qualitäts-, Projekt und Angebotsentwicklung und stellt die zum Betrieb der stationären Jugendhilfeeinrichtung notwendigen organisatorischen, personellen, sächlichen und sonstigen Voraussetzungen sicher. Sie arbeitet hierzu auf der Basis entsprechender Vereinbarungen (Leistungs- und Entgeltvereinbarung, Betriebserlaubnis etc.) mit den zuständigen Jugendämtern zusammen.

Die Geschäftsstelle des Albert-Schweitzer-Familienwerk e.V. übernimmt zentrale Verwaltungsaufgaben in den Bereichen Finanzen, Personal, Immobilienbewirtschaftung und Öffentlichkeitsarbeit. Alle weiteren Verwaltungsarbeiten werden von der Einrichtungsverwaltung erledigt.

8.2.5 Leistungen des technischen Dienstes

Der zentrale Instandhaltungsdienst des Albert-Schweitzer-Familienwerks (Mitarbeiter*innen aus den Bereichen Grünpflege, Renovierung- und Elektroinstallation) erbringt seine Leistungen auf der Basis des hierfür zur Verfügung stehenden Budgets im Rahmen von Verrechnungstunden. Ein Hausmeister ist ergänzend im stationären Bereich tätig.

8.3 Qualitätsentwicklung

Qualität von Leistungen der Erziehungshilfe entsteht im Zusammenwirken von Leistungsberechtigten, den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und der Einrichtung. Sie entsteht sowohl im Zusammenwirken der beteiligten Institutionen als auch im Zusammenwirken der beteiligten Personen. Wir erleben die Qualitätsentwicklung unserer Einrichtung, gemäß unserem systemischen Prozessverständnis, in einer ständigen Wechselwirkung mit den anderen Prozessbeteiligten.

8.3.1 Personalentwicklung

Jede/r Mitarbeitende ist sich seines Verantwortungsbereiches bewusst und kennt seine Aufgaben. Grundlagen dieser Rollenklarheit sind u.a. das Leitbild und das Organi-



gramm sowie die Stellenbeschreibungen für die unterschiedlichen Funktionsgruppen der Einrichtung.

Die vorgesetzte Ebene führt regelmäßig Mitarbeitendengespräche. Diese dienen der Erarbeitung der individuellen Ziele des Mitarbeitenden sowie der Reflexion des Prozesses der Zielerreichung.

Für Fortbildungen steht ein Budget zur Verfügung. Hausinterne Fortbildungen für alle pädagogischen Fachkräfte des stationären Bereichs, im Umfang von mindestens vier Tagen jährlich, behandeln Schwerpunkte der pädagogischen Arbeit, wie zum Beispiel den Umgang mit Gewalt und Deeskalation (PART). Alle pädagogischen Mitarbeiter*innen des stationären Bereiches sind darüber hinaus zu betrieblichen Ersthelfer*innen ausgebildet. Personalverantwortliche Mitarbeitende fördern wir durch Angebote aus dem Bereich des Führungskoachings.

8.3.2 Interne Reflexion und Kommunikation

Die wöchentlichen Dienstbesprechungen der Bereichsleitung haben die operative Steuerung und die kontinuierliche Perspektiventwicklung des Kinderdorfes zum Inhalt.

An den 14-täglichen in den Kinderdorffamilien stattfindenden Teamsitzungen nehmen die pädagogischen Fachkräfte der jeweiligen Kinderdorffamilie, die zuständige Bereichsleitung und auf Wunsch ggf. der/die ehrenamtliche Mitarbeiter/in teil. Die Teamsitzungen behandeln sowohl fachlich-inhaltliche als auch organisatorische Fragestellungen in den Familiengruppen.

Dem Informationsaustausch über aktuelle Entwicklungen in der Einrichtung dienen die Quartalsreffen der Leitungen der Wohngruppen, Kinderdorffamilien und Erziehungsstellen mit der Bereichsleitung.

Für alle pädagogischen Mitarbeiter*innen besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an Gruppensupervisionen im Umfang von mindestens 21 Stunden pro Jahr. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Einzelsupervision nach vorheriger Genehmigung durch die Bereichsleitung. Für Supervisionen steht ein Budget zur Verfügung.



8.3.3 Qualitätsmanagement

Die zentrale Qualitätsmanagementbeauftragte des Familienwerkes begleitet den Qualitätszirkel der Einrichtung. Dieser setzt sich aus interessierten pädagogischen Mitarbeitenden und der Bereichsleitung zusammen. Er hat die inhaltliche Gestaltung und Weiterentwicklung zentraler Standards und Schlüsselprozesse der Einrichtung zum Ziel.

8.3.4 Dokumentation

Die pädagogische Arbeit im Einzelfall wird sowohl in Situationsberichten als auch in anlassbezogenen Vermerken umfassend dokumentiert. Die Ergebnisse aller Besprechungen werden schriftlich protokolliert.

Alle Wohngruppen, Kinderdorffamilien und Erziehungsstellen sind per EDV miteinander vernetzt. Eine Jugendhilfesoftware unterstützt die Kommunikation und Dokumentation.

8.4 Strukturelle Leistungsmerkmale

8.4.1 Personal

Die Darstellung der Personalausstattung erfolgt auf Vollkräftebasis (VK). Die wöchentliche Arbeitszeit in der Jugendhilfeeinrichtung beträgt, gemäß Haustarifvertrag, zurzeit 38,5 Stunden.

8.4.1.1 Pädagogisches Personal in den Kinderdorffamilien

Das pädagogische Personal in den Kinderdorffamilien (Leitungen der Kinderdorffamilien, pädagogische Fachkräfte und Vertretungskräfte) verfügt über eine pädagogische Ausbildung (zum Beispiel Erzieher/in, oder Heilerziehungspfleger/in). Die Personalausstattung einer Kinderdorffamilie ist abhängig von der Belegung. Der Umfang an pädagogischem Personal berechnet sich auf der Basis eines Schlüssels von 1:2.

Hiervon abweichend beläuft sich die Personalausstattung einer Kinderdorffamilie mit nur noch einer Belegung von einem Kind, im Rahmen des auslaufenden Prinzips, auf 1,0 VK Leitung der Kinderdorffamilie (Schlüssel 1:1).

Für Vertretungseinsätze (bei Urlaub, Krankheit und Fortbildung der Leitung der Kinderdorffamilie sowie sonstigen Vertretungssituationen) stehen im Kinderdorf, zusätzlich zu



dieser Personalausstattung, pädagogische Fachkräfte im Umfang von 0,055 VK pro Platz zur Verfügung.

Im Rahmen ihrer Ausbildung zum/zur Heilerziehungspfleger/in bzw. zum/zur Erzieher/in absolviert in jeder Kinderdorffamilie ein Fachschüler/eine Fachschülerin ein Praktikum im Umfang von ca. 400 Stunden pro Schuljahr. Darüber hinaus beschäftigen wir diese Schüler, zur ergänzenden Unterstützung der anwesenden pädagogischen Fachkräfte, zusätzlich im Umfang einer geringfügigen Beschäftigung in der jeweiligen Kinderdorffamilie.

Für die Dauer von pandemiebedingten Schließungen von Schulen, Ausbildungsstätten u.ä. erfolgt eine zusätzliche Betreuung mit außerschulischer Förderung / homeschooling) durch die pädagogischen Fachkräfte. Im Infektionsfall in der Gruppe muss diese geteilt werden. Der Personaleinsatz erhöht sich entsprechend. Dieser zusätzliche pandemiebedingte Personaleinsatz wird in Form eines Entgeltaufschlags für die Zeiten von Schul- und Kitaschließungen sowie Quarantänemaßnahmen in der Gruppe zusätzlich vergütet (Näheres siehe Kapitel 8.1.6.2).

8.4.1.2 Gruppenübergreifende Dienste

Der Umfang an Bereichsleitung berechnet sich auf der Basis eines Schlüssels von 1:20. Die Rufbereitschaft der Bereichsleitung für den Bereich Kinderdorffamilien umfasst 0,25 VK.

8.4.1.3 Leitung und Verwaltung

Die Einrichtungsleitung ist mit 0,58 VK, die Einrichtungsverwaltung mit 1,17 VK und der Betriebsrat mit 0,27 VK für den Bereich Kinderdorffamilien tätig.

8.4.1.4 Technische Dienste

Der Reinigungsdienst für die Räume des gruppenübergreifenden Dienstes und der Leitung und Verwaltung umfasst 0,15 VK. Eine Hausmeister*in ist mit 0,25 VK gruppenübergreifend tätig.

Kinderdorffamilien mit 5 - 7 Plätzen verfügen über 0,52 VK Hauswirtschaftskraft und Kinderdorffamilien mit 4 Plätzen über 0,3 VK Hauswirtschaftskraft. In Kinderdorffami-



lien mit 2 oder 3 Plätzen sind Hauswirtschaftskräfte, auf der Basis von 450 Euro pro Monat, geringfügig beschäftigt.

Der Einrichtungsträger kommt allen rechtlichen Verpflichtungen nach bzgl. gesetzlich vorgeschriebener sozialer Personalkosten, z.B. Sicherheitsfachkraft, Fachkraft für Arbeitsschutz, Betriebsarzt/Betriebsärztin, Fachkraft zur Beurteilung von Gefährdungen, Fachkraft zum Prüfen von elektr. Betriebsmitteln, Brandschutzbeauftragter, Ersthelfer*in und Datenschutzbeauftragte(r). Hierbei greift der Einrichtungsträger auch auf externe Dienstleister, für die Ausübung der o. g. Tätigkeiten der Beauftragten, zurück.

8.4.1.5 Sonstiges Personal

Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit in den Kinderdorffamilien erhalten die Ehe- beziehungsweise Lebenspartner, der Leitung der Kinderdorffamilien, eine Aufwandsentschädigung.

8.4.2 Räumliche Ausstattung

Auf dem Kinderdorfgelände in der Hans-A.-Kampmann-Straße 6 - 7 in Uslar befinden sich:

- fünf Gebäude für Kinderdorffamilien und Wohngruppen (Sohlinger Stadtweg 1, 1a, 1b sowie Hans-A.-Kampmann-Straße 6d und 6e),
- ein Gebäude für die Leitung und Verwaltung der Einrichtung sowie den integrativen Kindergarten (Hans-A.-Kampmann-Straße 6 f und 7; der Kindergarten ist nicht Bestandteil dieser Leistungsbeschreibung) und
- ein weitläufiges Außengelände mit großzügigem Spiel- und Fußballplatz.

Weitere Kinderdorfhäuser sowie die Gästewohnung der Einrichtung befinden sich in Uslar und Umgebung.

8.4.2.1 Die Immobilien für Kinderdorffamilien

Alle Kinderdorffamilien bewohnen separate Häuser. Diese sind entweder im Besitz des Familienwerkes oder von der Einrichtung angemietet. Einige Kinderdorfeltern sind Be-



sitzer der Immobilien. In diesen Fällen mietet die Einrichtung die entsprechenden Räumlichkeiten für die stationäre Betreuung an.

Die Kinder leben in Einzelzimmern. Jedes der Häuser verfügt über einen großzügigen gemeinsamen Wohn- und Essbereich, eine Küche und ergänzende Funktionsräume. Die Bäder sind nach Geschlechtern getrennt. Alle Kinderdorffamilien haben in der Regel ein eigenes Büro. Dieses fungiert auch als Besprechungsraum und verfügt zudem über eine Schlafmöglichkeit für die pädagogischen Fachkräfte. Kleine Kinderdorffamilien verfügen mindestens über einen separaten Arbeitsplatz mit PC.

Die Immobilien verfügen im Außenbereich über ein kindgerecht gestaltetes und ausgestattetes Außengelände, ein Gartenhaus, zum Abstellen von Gartenmöbeln und Fahrrädern, sowie über einen gepflasterten Außensitzplatz für die Bewohner.

Raumkonzept

In den großen Kinderdorffamilien mit sechs bzw. sieben Plätzen verfolgen wir ein Raumkonzept, welches den Kinderdorffeltern bessere Rückzugsmöglichkeiten ermöglicht. Diese Kinderdorffeltern verfügen über eine kleine Wohnung innerhalb der Immobilie mit kleiner Küche, Bad und eigenen Räumen. Diese Wohnungen haben einen eigenen Außeneingang. Sie sind aber auch durch eine Innentür mit den übrigen Räumlichkeiten des Hauses verbunden, so dass eine uneingeschränkte Kommunikation zwischen den Kindern, Mitarbeitenden und Kinderdorffeltern jederzeit möglich ist.

8.4.2.2 Die Immobilien des übergreifenden Bereiches

Einrichtungsleitung und -verwaltung, Hans-A.-Kampmann-Straße 6f und 7, 37170 Uslar

Die Immobilien befinden sich auf dem Kinderdorfgelände und sind im Besitz des Familienwerkes. Sie sind räumlich miteinander verbunden. Die Immobilien beherbergen zwei Bereiche:

- Räumlichkeiten für den angebotsübergreifenden Bereich der Einrichtung:
Büros für die Einrichtungsleitung, Bereichsleitung, Einrichtungsverwaltung und den Betriebsrat sowie einen Besprechungsraum, einen Jugendraum mit eigenem Zugang, einen Technikraum, ein Archiv und Teeküchen und Toiletten.
- Räumlichkeiten für den integrativen Kindergarten:
Gruppenräume, Küche, Toiletten, Büro und Therapieraum.



Kinderdorfgelände, Hans-A.-Kampmann-Straße 6 - 7

Das Kinderdorfgelände umfasst:

- die kindgerecht gestalteten und ausgestatteten Grundstücksflächen der Gebäude Hans-A.-Kampmann-Straße 6 - 7,
- die Kinderdorfstraße und den Kinderdorfplatz und
- den weitläufigen Spielplatz, Hartplatz und Fußballplatz.

Gästewohnung, Italstraße 26, 37170 Uslar

Für Besuche ihrer Kinder steht den Herkunftseltern eine Gästewohnung zur Verfügung. Sie umfasst Küche, Bad, WC, Wohnzimmer und zwei Schlafzimmer (91 Quadratmeter).

8.4.3 Sächliche Ausstattung

8.4.3.1 Die sächliche Ausstattung der Kinderdorffamilien

Alle Kinderzimmer sind individuell eingerichtet u.a. mit Bett, Tisch, Stuhl, Schrank. Alle Räume sind darüber hinaus mit weiteren Kleinmöbeln, einer ansprechenden Beleuchtung und Gardinen bzw. Rollos ausgestattet.

Auch das gemeinsam genutzte Wohnzimmer ist individuell mit Wohnzimmermöbeln, einschließlich Fernseh- und Musikanlage, eingerichtet.

Die Küche ist, entsprechend der Anzahl der in der jeweiligen Kinderdorffamilie lebenden Personen, umfassend mit Einbaumöbeln und Elektrogeräten sowie Tisch und Stühlen ausgestattet.

Die Büros sind mit Büro- und Besprechungsmöbeln, PC, Drucker, Telefon und Anrufbeantworter sowie einer Schlafgelegenheit für die pädagogischen Fachkräfte ausgestattet. Ein weiterer PC steht für die Kinder in jeder Kinderdorffamilie zur Verfügung.

Die Waschküche ist jeweils mit einer großen Waschmaschine und einem großen Trockner ausgestattet. Die Kellerräume verfügen über umfangreiche Regale.

Alle Häuser sind mit vernetzten Brandmeldeanlagen ausgestattet.

Im Außen- und Gartenbereich verfügen alle Häuser über Gartenmöbel-, Spiel-, und Klettergeräte sowie über die notwendigen Gerätschaften zur Gartenpflege.

Alle Kinderdorffamilien mit mindestens vier Plätzen verfügen über eigene Dienst-PKWs, in Form von Kleinbussen mit 9 Plätzen. Kinderdorffamilien mit vier oder weniger Plätzen nutzen ihre Privat-PKWs und erhalten hierfür eine entsprechende Kilometerpauschale.



8.4.3.2 Die sächliche Ausstattung des übergreifenden Bereichs

Einrichtungsleitung und -verwaltung, Bereichsleitung, Jugendraum und Betriebsrat

Alle Mitarbeitenden verfügen über eigene Büros. Diese sind mit Büro- und Besprechungsmöbeln sowie mit PC oder Laptop, Telefon und Anrufbeantworter ausgestattet.

Der Besprechungsraum ist mit Tischen und Stühlen für 30 Personen, einer Präsentationstechnik mittels eines Beamers und einer entsprechenden Beleuchtung ausgestattet.

Der Jugendraum verfügt über eine vollständige Küchenzeile und wurde von den Kindern und Jugendlichen der Einrichtung mit jugendgerechtem Mobiliar ausgestattet.

Das EDV-Netzwerk umfasst den Server, die Datensicherung, drei Drucker und die EDV-Verkabelung. Die EDV-Software umfasst u.a. das Betriebssystem Microsoft-Office und eine zentrale Software zur Abrechnung, Arbeitszeiterfassung, Planung und Dokumentation.

Zur sächlichen Ausstattung des übergreifenden Bereichs gehören weiterhin zwei Kopierer, ein Laptop und zwei Teeküchen, einschließlich der entsprechenden Ausstattung.

Zwei PKWs stehen übergreifend allen Mitarbeitenden der Einrichtung zur Verfügung.

Kinderdorfgelände, Hans-A.-Kampmann-Straße 6 - 7

Auf dem Gelände befinden sich zahlreiche Spiel- und Klettergeräte für Kinder unterschiedlichen Alters. Die Einrichtung verfügt über die notwendigen Geräte zur Pflege dieses Bereiches.

Gästewohnung

Die Gästewohnung des Kinderdorfes ist für bis zu 5 Personen eingerichtet und umfassend, gemäß dem Standard eines Ferienhauses, voll ausgestattet und möbliert. Die Küchenausstattung umfasst u.a. Kühlschrank, Spülmaschine, Backofen und Herd. Die beiden Schlafzimmer sind mit zwei bzw. drei Einzelbetten ausgestattet. Das Wohnzimmer mit Sofasitzecke verfügt über einen Fernseher und zahlreiche Spielangebote.



8.5 Sonderaufwendungen im Einzelfall

Im Rahmen der Pauschale für Sonderaufwendungen übernehmen wir Sonderaufwendungen im Einzelfall, gemäß Niedersächsischem Rahmenvertrag.

Folgende Sonderaufwendungen sind im Einzelfall zu bewilligen und abzurechnen und nicht Bestandteil der Kosten zur Erziehung:

- Taschengeld,
- Erstausrüstung Bekleidung,
- Starthilfe und die daraus resultierenden Leistungen:
 - Erstausrüstung bei Aufnahme,
 - Verselbständigungshilfen vor Beendigung der Maßnahme (z.B. Maklercourtage, Einrichtungskosten, Mietsicherheit),
- Übernahme von Kosten in Kindertagesstätten,
- Fahrtkosten für Familienheimfahrten gemäß Rahmenvertrag in der Fassung vom 1. Juni 2012, zuletzt geändert mit Wirkung vom 1.10.2019, Anlage 8, Punkt 1.4.

Hinweis: Der Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (VSN) wurde am 1. April 1999 gegründet. Er ist ein Tarif- und Verkehrsverbund, aus 15 Verkehrsunternehmen für ca. 600.000 Bewohner (Ende 2015) in Südniedersachsen. Er umfasst das Gebiet der Landkreise Göttingen, Northeim und Holzminden sowie die Gemeinde Wesertal im Landkreis Kassel (Hessen).



II. Individuelle Sonderleistungen

Anspruch des Kinderdorfes ist es, mit der stationären Grundleistung vollständig den notwendigen Erziehungs- und Förderbedarf des jeweiligen Kindes abzudecken. Im Einzelfall kann es jedoch aus fachlichen Gründen erforderlich sein, zur Abdeckung eines Sonderbedarfes zusätzlich zur Grundleistung, Fachleistungsstunden zu vereinbaren. Diese individuellen Sonderleistungen werden im Hilfeplan verbindlich vereinbart und festgelegt. Die Fachleistungsstunden werden durch Vertragsaufstockung bzw. angeordnete Mehrarbeit bei Bestandsmitarbeitenden oder im Einzelfall durch zusätzliches Personal erbracht.

Im Einzelfall kann es angezeigt sein, Jugendliche bei Schulabsentismus oder im Anschluss an die erfüllte Schulpflicht zur sozialpädagogisch unterstützten Berufsorientierung an der Maßnahme „Jugendwerkstatt“ des trägereigenen Berufsförderzentrums teilnehmen zu lassen.

Die Jugendwerkstatt ist teilweise refinanziert über das Niedersächsische Jugendwerkstättenprogramm (ESF und Landesfinanzierung). Ergänzend ist für diese Sonderleistung eine Teilnehmerpauschale vereinbart.



Anhang 1: Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII, Unterbringungen zur Krisenintervention gemäß § 34 SGB VIII

1. Grundsätzliches

Kurzfristige Unterbringungen zur Krisenintervention gemäß § 34 SGB VIII erfolgen mit Zustimmung der Sorgeberechtigten. Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII erfolgen bei fehlender Zustimmung der Sorgeberechtigten zur Unterbringung. Beide Maßnahmen sind in Kinderdorffamilien im Einzelfall möglich. Im folgenden Text sprechen wir der Einfachheit halber im Folgenden nur von Inobhutnahmen.

Bei diesen sogenannten integrierten Inobhutnahmen (Inobhutnahmen in Regelgruppen) gilt es in besonderem Maße den Schutz der betreuten Kinder und Jugendlichen in der Gruppe (Regelangebot) zu gewährleisten als auch die erforderlichen Leistungen, die die Ausnahmesituation einer Inobhutnahme abverlangen, sicherzustellen.

Die Leistungsbeschreibung für Kinderdorffamilien gilt auch für Inobhutnahmen. Sie wird im Folgenden für Inobhutnahmen ergänzt.

1.1 Aufzunehmender Personenkreis

Der aufzunehmende Personenkreis ist identisch mit dem des Regelangebotes.

1.2 Aufnahme und Ausschlusskriterien

Die Aufnahme- und Ausschlusskriterien sind identisch mit denen des Regelangebotes. Selbstmelder nehmen wir nicht auf. Sie werden an das für sie zuständige Jugendamt verwiesen.

1.3 Aufnahmeverfahren

Bei einer Aufnahmeanfrage von Jugendämtern für eine Inobhutnahme prüft die Bereichsleitung unverzüglich, ob in Kinderdorffamilien mit einem freien Platz im Hinblick auf die Gruppensituation (Gruppenkonstellation, aktuelle Gruppendynamik etc.) eine Inobhutnahme pädagogisch vertretbar ist. Das anfragende Jugendamt erhält dann kurzfristig Rückmeldung durch die Bereichsleitung. Die Bereichsleitung ist für die gesamte Dauer der Inobhutnahme verbindlicher Ansprechpartner des Jugendamtes.



Das Jugendamt bringt das Kind nach vorheriger Absprache in die entsprechende Kinderdorffamilie. Die Kinderdorffamilie erhält alle notwendigen Angaben und Unterlagen zum Kind. Dazu gehören z.B. Informationen zu medizinischen Erfordernissen und zu möglichen Kontaktverboten. Das Jugendamt informiert die Sorgeberechtigten.

Das Kind wird von der Leitung der Kinderdorffamilie oder von der sie vertretenden pädagogischen Fachkraft in Empfang genommen. Die Leitung der Kinderdorffamilie bleibt über die gesamte Dauer der Inobhutnahme zentrale Bezugsperson des Kindes.

Das Jugendamt präzisiert seinen Betreuungsauftrag innerhalb der ersten drei Tage nach erfolgter Inobhutnahme zum Beispiel zur voraussichtlichen Dauer der Maßnahme und zum Schulbesuch des Kindes. Die Einrichtung übernimmt die weitere Umsetzung des Betreuungsauftrages, zum Beispiel die Anmeldung des Kindes an einer entsprechenden Schule.

Inobhutnahmen in Kinderdorffamilien können nur bis 20.00 Uhr erfolgen. Sie enden spätestens nach acht Wochen.

1.4 Anzahl der Plätze

Für Inobhutnahmen gemäß § 42 SGBIII steht maximal ein Platz pro Kinderdorffamilie zur Verfügung.

2. Personal

Das Personalvolumen ist identisch mit dem des Regelangebotes. Die Mitarbeiter sind im Rahmen entsprechender interner Schulungen und Besprechungen auf die fachlichen Anforderungen einer Inobhutnahme vorbereitet.

3. Betreuung

Die Einrichtung stellt die medizinische und sonstige Grundversorgung des Kindes sicher und gewährt einen stabilen, verlässlichen, die besondere Situation des entsprechenden Kindes berücksichtigenden Betreuungsrahmen. Darüber hinaus werden selbstverständlich alle gruppenbezogenen Leistungen dieses Angebotes erbracht.

Bei Bedarf ist die Bereichsleitung über die Rufbereitschaft schnell vor Ort, um die pädagogisch verantwortlichen Kräfte in der Bewältigung von möglichen Krisen unterstützen zu können.



4. Elternarbeit

Elternarbeit wird in dem im Regelangebot beschriebenen Umfang erbracht. Darüber hinausgehende Leistungen können im Rahmen individueller Sonderleistungen (siehe Kapitel II) vereinbart werden.

4. Raumangebot

Das Raumangebot ist identisch mit dem des Regelangebotes. Inobhutnahmen sind nur möglich bei freien Plätzen in Einzelzimmern. Die Zimmer werden, soweit möglich, vor einer Inobhutnahme, spätestens aber innerhalb von drei Tagen, entsprechend der Bedürfnisse des Kindes ergänzend bzw. individuell ausgestattet.

Anhang 2: Hilfen gemäß § 35 a SGB VIII

1. Grundsätzliches

Ziel der Hilfen gemäß § 35 a SGB VIII ist es, eine drohende seelische Behinderung zu verhindern, die Folgen einer seelischen Behinderung zu mildern und den Kindern die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

1.1 Aufzunehmender Personenkreis

Wir nehmen Kinder und Jugendliche gemäß § 35a SGBVIII mit Störungsbildern gemäß internationaler Klassifizierung der Krankheiten (ICD 10), Kapitel V, F 43, F80 bis F83 und F90 bis 95 auf.

1.2 Aufnahme und Ausschlusskriterien

Die Aufnahme- und Ausschlusskriterien sind identisch mit denen des Regelangebotes.

1.3 Aufnahmeverfahren

Das Aufnahmeverfahren ist identisch mit dem des Regelangebotes. Vor Aufnahme erhalten wir vom Jugendamt ärztliche, psychotherapeutische und/oder psychologische Stellungnahmen zur Situation des Kindes und zu den notwendigen Fördermaßnahmen.



1.4 Anzahl der Plätze

Die Anzahl der Plätze ist identisch mit denen des Regelangebotes. Die Bereichsleitung prüft in jedem Einzelfall, inwieweit die Situation in der jeweiligen Kinderdorffamilie mit den individuellen Anforderungen der Hilfe nach § 35 a SGB VIII in Einklang zu bringen ist.

2. Personal

Das Personalvolumen ist identisch mit dem des Regelangebotes. Die Mitarbeiter sind im Rahmen entsprechender interner Schulungen und Besprechungen oder durch Zusatzausbildungen auf die fachlichen Anforderungen der Hilfen gemäß § 35 a SGB VIII vorbereitet.

3. Betreuung

Die Grundleistung ist identisch mit der des Regelangebotes.

4. Therapeutische Versorgung

Die therapeutische Versorgung ist über die Kooperation mit der trägereigenen Fachklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie in Holzminden, dem Albert-Schweitzer-Therapeutikum, sichergestellt.

Bei Bedarf werden die Angebote niedergelassener Therapeuten vor Ort genutzt.

5. Raumangebot

Das Raumangebot ist identisch mit dem des Regelangebotes.